

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 557/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Rudolf K [REDACTED],

L [REDACTED]straße [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 5. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht nimmt im Ergebnis zu Recht an, daß
der Gesundheitsschadensanspruch nicht rechtzeitig substanti-
iert worden ist. Der nachgemeldete, mit einem Minderin-
setzungsgeßuch verbundene Entschädigungsantrag mußte jeden-
falls innerhalb der Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-
Schlußß erläutert werden (BGH Rzw 1977, 222 und ständig).
Bis zum 31. Dezember 1969 schilderte der Kläger aber lediglich
die Art der Freiheitsentziehung und gab an, er sei schwer
krank nach Hause gekommen und habe seine volle Tätigkeit erst
1951 wieder aufnehmen können. Damit war die Schadensfolge nicht
ausreichend dargetan. Es war nicht ersichtlich, welches Leiden
oder welche Beschwerden der Kläger auf die Verfolgung zurück-
führte und in welchem Umfang sie ihn nachhaltig in seiner Er-
werbsfähigkeit beeinträchtigen oder noch beeinträchtigen.

Mai

Dr. Lang